

BGer 1B_645/2020 vom 14. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_645_2020

FR: TF 1B_645/2020 du 14 janvier 2021

IT: TF 1B_645/2020 del 14 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ reichte am 16. Dezember 2020 eine unverständliche und zum Teil nicht in einer Amtssprache abgefasste Beschwerde beim Bundesgericht ein. Die Eingabe enthielt verschiedene Urteile/Verfügungen, teils nur unvollständig, von Behörden des Kantons Aargau. Aus der Eingabe ergab sich nicht, gegen welchen Entscheid einer letzten kantonalen Instanz sich die Beschwerde richten sollte. Das Bundesgericht forderte A. _____ mit Verfügung vom 23. Dezember 2020 auf, eine vollständige Fassung der angefochtenen Entscheide bis spätestens am 11. Januar 2021 dem Bundesgericht einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG). Mit einer weiteren Verfügung gleichen Datums forderte das Bundesgericht ihn ausserdem auf, seine unverständliche und nicht in einer Amtssprache abgefasste Beschwerde innert gleicher Frist zu verbessern. Innert Frist reichte A. _____ zwar eine auf Deutsch abgefasste Eingabe ein, der fehlende angefochtene Entscheid lag der Eingabe jedoch nicht bei. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung innert Frist nicht nachkam, ist androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.